

**Rechtssache C-483/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

26. Juli 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

11. April 2023

**Klägerinnen:**

A

B

C

D

T

**Beklagte:**

Ministero dell'Economia e delle Finanze

Comitato di Sicurezza Finanziaria

Agenzia del Demanio

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Verwaltungsgerichtliche Klage von Handelsgesellschaften, die in einen Trust eingebracht wurden, gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, mit der das Einfrieren der Gesellschaftsanteile und der Vermögenswerte dieser Gesellschaften angeordnet wurde, da sie mittelbar dem Begründer des Trusts zuzurechnen seien, der in die Liste der Adressaten der von der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen aufgenommen worden ist.

## **Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV zur Auslegung von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in der durch die Verordnung (EU) Nr. 476/2014 geänderten Fassung; insbesondere zur Auslegung der Begriffe „Eigentum“ und „Kontrolle“ von in einen Trust eingebrachten Vermögenswerten unter Bezug auf die Person des Trustbegründers.

## **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 dahin auszulegen, dass die Maßnahme des Einfrierens auch im Fall von Vermögenswerten oder Ressourcen verhängt werden kann, die ein in Anhang I der Verordnung aufgeführter Trustbegründer (aufgeführte oder gelistete Person) in einen Trust einbringt, wobei der Trustbegründer als Person anzusehen ist, in deren Eigentum die Vermögensgegenstände oder Ressourcen stehen?
2. Im Fall der Verneinung: Ist Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 dahin auszulegen, dass die Maßnahme des Einfrierens auch im Fall von Vermögenswerten oder Ressourcen verhängt werden kann, die ein in Anhang I der Verordnung aufgeführter Trustbegründer (aufgeführte oder gelistete Person) in einen Trust einbringt, wobei der Trustbegründer als Person anzusehen ist, die mit der Person in Verbindung steht, in deren Eigentum die Vermögensgegenstände oder Ressourcen stehen?
3. Im Fall der Verneinung: Ist Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 dahin auszulegen, dass die Maßnahme des Einfrierens auch im Fall von Vermögenswerten oder Ressourcen verhängt werden kann, die ein in Anhang I der Verordnung aufgeführter Trustbegründer (aufgeführte oder gelistete Person) in einen Trust einbringt, wobei der Trustbegründer als Person anzusehen ist, die die Vermögensgegenstände oder Ressourcen kontrolliert?

## **Angeführte Vorschriften des Völkerrechts**

Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung. Insbesondere:

Art. 2 Abs. 1:

„Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck ‚Trust‘ die von einer Person, dem Begründer, – durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder für den Todesfall – geschaffenen Rechtsbeziehungen, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt worden ist.“

Art. 2 Abs. 2:

„...“

- a) das Trustvermögen ist eine getrennte Vermögensmasse und kein Bestandteil des Vermögens des Trustees;
- b) die Rechte in Bezug auf das Vermögen des Trusts lauten auf den Namen des Trustees oder auf den einer anderen Person im Auftrag des Trustees;
- c) der Trustee hat die Befugnis und die Verpflichtung, über die er Rechenschaft abzulegen hat, das Vermögen in Übereinstimmung mit den Trustbestimmungen und den ihm durch das Recht auferlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen.“

Art. 6 Abs. 1:

„Der Trust unterliegt dem vom Begründer gewählten Recht. ...“

### **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in der durch die Verordnung (EU) Nr. 476/2014 des Rates vom 12. Mai 2014 geänderten Fassung und durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022.

Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Decreto legislativo (Gesetzesvertretendes Dekret) Nr. 109 vom 22. Juni 2007 – Maßnahmen zur Verhinderung, Eindämmung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Aktivitäten von Ländern, die den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit bedrohen, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG: Insbesondere Art. 3 (Einführung des Comitato di Sicurezza

Finanziaria [Ausschuss für finanzielle Sicherheit, im Folgenden: CSF], ein Organ innerhalb des Ministero dell’Economia e delle Finanze [Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, im Folgenden: MEF], der von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen angeordnete Maßnahmen des Einfrierens ausführt) und Art. 5 (Verbot der Übertragung, Verfügung über oder Verwendung eingefrorener Ressourcen und Verbot, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar gelisteten Personen zur Verfügung zu stellen oder zu ihren Gunsten bereitzustellen).

Decreto legislativo Nr. 90 vom 25. Mai 2017 – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Verordnung (EU) Nr. 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers. Insbesondere regelt Art. 2 Abs. 1 die Verpflichtung der Trustees ausdrücklicher Trusts, angemessene und aktuelle Informationen zu den tatsächlichen Beteiligten des Trusts vorzuhalten (Begründer, Trustee, Vormund, Begünstigter und jede Person, die die tatsächliche Kontrolle über die in den Trust eingebrachten Vermögenswerte ausübt).

Decreto legislativo Nr. 231 vom 21. November 2007 – Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG sowie der betreffende Durchführungsbestimmungen regelnden Richtlinie 2006/70/EG, in der durch das Decreto legislativo Nr. 90/2017 geänderten Fassung.

Legge (Gesetz) Nr. 364 vom 16. Oktober 1989 – Ratifizierung und Durchführung des am 1. Juli 1985 in Den Haag abgeschlossenen Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, das in Italien das Recht gewährt, das Instrument des Trusts zu nutzen.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Die klagenden Gesellschaften B, A, C und D üben Handelstätigkeiten aus und werden insgesamt von einer Gesellschaft mit Sitz auf den Bermudas (im Folgenden: Muttergesellschaft) beherrscht, die ihrerseits in einen Trust eingebracht wurde (im Folgenden: Trust). Der Trust wurde von einer natürlichen Person (im Folgenden: Begründer) mit Urkunde vom 18. Juli 2007 gegründet, die am 22. Dezember 2014 geändert wurde, und unterliegt dem Recht des Staates Bermuda.
- 2 Der Trust sieht sowohl die Funktion des Trustees vor – ausgeübt von der Gesellschaft T, die die Aufgabe hat, die eingebrachten Vermögenswerte nach Maßgabe der Gründungsurkunde zu bewirtschaften und zu verwalten und bei Beendigung des Trusts oder nach dessen Maßgabe die eingebrachten Vermögenswerte an die Begünstigten zu übertragen – als auch die Funktion des Protektors, die einem Dritten, einer natürlichen Person, übertragen ist, dessen Aufgabe es ist, die korrekte Durchführung des im Trust geregelten Ablaufplans zu überwachen. Diese Verwaltungsorgane änderten sich im Laufe der Zeit.

- 3 Der Begründer gehörte ursprünglich zu den Begünstigten des Trusts, zusammen mit seiner Schwester und seinem Neffen (aus dem Trust ausgeschlossen mit Urkunde vom 19. Dezember 2017) und seinen Abkömmlingen (die derzeit nicht existieren), wurde jedoch mit Urkunde vom 7. Februar 2022 aus dem Trust ausgeschlossen. Es ist weder ersichtlich, dass der Begründer wieder als Begünstigter eingesetzt werden könnte, noch, dass er Verwaltungsbefugnisse besäße oder die in den Trust eingebrachten Vermögenswerte nutzen könnte.
- 4 Mit dem Beschluss (GASP) 2022/337 vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP und mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 vom 28. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 nahm der Rat der Europäischen Union den Begründer in die Liste der Adressaten der von der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vorgesehenen Maßnahmen auf.
- 5 Daher erklärte der beim MEF eingerichtete CSF mit der dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter/beauftragten Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaften B, A, C und D am 16. März 2022 zugestellten Entscheidung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 (Art. 2) und des Decreto legislativo Nr. 109/2007 (im Folgenden: D. Lgs. Nr. 109/2007) das „Einfrieren“ der Gesellschaftsanteile und der Vermögenswerte der Gesellschaften B, A, C und D (im Folgenden: Entscheidung des Einfrierens), da diese „mittelbar dem Begründer“ als wirtschaftlichem Eigentümer „zuzurechnen sind“, der in der Liste im Anhang der Verordnung Nr. 269/2014 in der infolge der Durchführungsverordnung Nr. 336/2022 geänderten Fassung aufgeführt ist.
- 6 Mit der am 11. Mai 2022 erhobenen Klage haben die Gesellschaften B, A, C und D sowie die Gesellschaft T (der Trustee) beim vorliegenden Gericht die Aufhebung der Entscheidung des Einfrierens beantragt.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 7 Nach Ansicht der Klägerinnen ist das Einfrieren ausschließlich auf Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 269/2014 gestützt, der nach der Änderung durch die Verordnung Nr. 476/2014 das Einfrieren aller Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen vorsehe, die Eigentum oder Besitz von in Anhang I der Verordnung Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen Personen oder mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen seien oder von diesen gehalten oder kontrolliert würden (im Folgenden: gelistete Personen). Mit dieser Änderung seien [in der italienischen Sprachfassung] die nach den Begriffen „gehalten oder kontrolliert“ stehenden Begriffe „unmittelbar oder mittelbar“ gestrichen worden; daher scheidet als maßgebliches Kriterium für die Verknüpfung der eingefrorenen Vermögenswerte und der gelisteten Personen die mittelbare Zurechenbarkeit der Vermögenswerte zur gelisteten Person ebenso aus wie andere als die von der Vorschrift

abschließend beschriebenen Tatbestandsmerkmale Eigentum, Besitz, Halten oder Kontrolle.

- 8 Die Entscheidung des Einfrierens sei daher rechtswidrig, da die Klägerinnen gänzlich außerhalb des Einflussbereichs der gelisteten Person, also des Begründers, lägen. Mit der Einbringung der Muttergesellschaft der Klägerinnen in den Trust sei ihr Vermögen von jenem des Begründers getrennt worden und nach Ausschluss des Begründers aus dem Kreis der Begünstigten des Trusts sei das Vermögen auf den Trustee – die Gesellschaft T – übertragen worden. Es bestünde daher kraft der Gründungsurkunde und des anwendbaren Rechts keine dem Begründer zuzurechnende (unmittelbare oder mittelbare) Verwaltungs- oder Kontrollbefugnis, der seinen Einfluss nicht weiter ausüben könne.
- 9 Das MEF hält die Entscheidung für vollumfänglich rechtmäßig und erklärt, dass die Einbringung in den Trust, der keine übertragende Wirkung zukomme, zu keiner vollständigen Unterbrechung der Verbindung zwischen dem Begründer und den in den Trust eingebrachten Vermögenswerten und Rechtsbeziehungen geführt habe, zu denen auch die Vermögenswerte und Gesellschaftsanteile der Klägerinnen B, A, C und D gehörten.
- 10 Zur Stützung seiner Auffassung beruft sich das MEF auf die Richtlinie 2015/849. Nach Art. 3 Nr. 6 Buchst. b Ziff. i dieser Richtlinie zähle der Begründer zu den „wirtschaftlichen Eigentümern“, also zu den Personen, „in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird“. Auch wenn der Begründer kein Begünstigter der Vermögenswerte mehr sei, könnten diese doch in sein Eigentum/seine Verfügungsgewalt „zurückkehren“, falls keine finale Übertragung der Vermögenswerte zum Vorteil der als Begünstigte bezeichneten Personen erfolge (etwa weil diese verzichteten oder aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Trusts).

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 11 Das vorliegende Gericht hat Zweifel hinsichtlich der korrekten Auslegung von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 269/2014, insbesondere hinsichtlich dessen Folgen für und Auswirkungen auf die Rechtsposition des Trustbegründers im Fall der Verwendung des Instruments des Trusts, sofern der Begründer nicht der Verwalter oder Nutzer der eingebrachten Vermögenswerte ist, keine weiteren Funktionen ausübt und kein Letztbegünstigter ist.
- 12 Im Wesentlichen fragt das vorliegende Gericht, ob die eingebrachten Vermögenswerte, Ressourcen und Rechtsbeziehungen, wenngleich der Begründer weder Nutzer oder Verwalter noch Letztbegünstigter der eingebrachten Vermögenswerte ist, dennoch als „Eigentum“ des Begründers oder als „Eigentum“ einer mit dem Begründer in Verbindung stehenden Person oder als letztlich vom Begründer „kontrolliert“ angesehen werden können, mit der daraus folgenden Möglichkeit, bei Einbringung von Vermögenswerten in einen Trust

durch den gelisteten Begründer die in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vorgesehene Maßnahme des Einfrierens zu ergreifen.

- 13 Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des Eigentums des Begründers sind nach dem international anerkannten Aufbau des Trusts und nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. b des Haager Trust-Übereinkommens die vom Begründer eingebrachten Vermögenswerte namentlich auf den Trustee überschrieben, der sie nach Maßgabe der Gründungsurkunde und des anwendbaren Rechts verwaltet und bewirtschaftet. Der Trustee wird somit Inhaber der Verfügungsbefugnis über den Vermögenswert, die das Hauptmerkmal des Eigentumsrechts ist. Diese Verfügungsbefugnis wird ihm jedoch nicht in Gänze übertragen, sondern ist beschränkt durch das Erfordernis, die Vorgaben der Gründungsurkunde einzuhalten und die Vermögenswerte nach Maßgabe der Gründungsurkunde an die Begünstigten zu übertragen. Im Übertragungszeitpunkt erwerben die Begünstigten das Volleigentum an den Vermögenswerten.
- 14 Das Ziel des Rechtsinstituts liegt hauptsächlich in der Umsetzung des Interesses des Begründers, der die Trennung der Gesamtheit der eingebrachten Vermögenswerte und Rechte von seinem eigenen Vermögen bewirkt und sich gleichzeitig von den Verwaltungsaufwendungen befreit, die zusammen mit der formellen Eigentümerstellung auf den Trustee übergehen unter zusätzlicher Trennung von dessen Vermögen.
- 15 Man könnte also annehmen, dass die formelle Eigentümerstellung des Trustees zu keiner echten Übertragung der Vermögenswerte führt, sondern zur einfachen kostenlosen Überschreibung der Vermögenswerte mit dem wesentlichen Ziel der Trennung des Vermögens (vor allem vom persönlichen Vermögen des Begründers). Zur Stützung dieser Auffassung führt das vorlegende Gericht die nationale Rechtsprechung (Corte di cassazione [Kassationsgerichtshof, Italien]) an, wonach die Überschreibung der Vermögenswerte auf den Trustee „kostenlos erfolgt, aber keine übertragende Wirkung besitzt, da sie nicht zur endgültigen Zuweisung der Vermögenswerte an den Trustee führt, der sie als getrenntes Vermögen mit Blick auf ihre Übertragung an die Begünstigten des „Trusts“ zu verwalten und zu verwahren hat. Der in einen Trust eingebrachte Vermögenswert wäre somit weiterhin „Eigentum“ des Begründers, zumindest bis zur endgültigen Übertragung an die Begünstigten. Damit wäre mit Blick auf die Entscheidung des Einfrierens eines Vermögenswerts auch das in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 269/2014 geregelte Tatbestandsmerkmal „Eigentum“ der gelisteten Person am Vermögenswert erfüllt, zumindest bis zu dessen Übertragung an die Begünstigten.
- 16 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts kann sich der Begriff des „Eigentums“ im Rahmen des angeführten Artikels sowohl auf die klassische Situation beziehen, in der die in Anhang I aufgeführte Person alleinige Volleigentümerin des Vermögenswerts ist, als auch auf „atypische“ oder „hybride“ Sachverhalte wie jene im Zusammenhang mit der Einbringung des Vermögenswerts in einen Trust, in denen der Vermögenswert nominell auf eine Person (den Trustee) lautet, ohne

dass diese jedoch im Kern als wirtschaftliche Eigentümerin betrachtet werden kann, da ihr nicht die volle und uneingeschränkte Verfügungsbefugnis zusteht.

- 17 Das vorliegende Gericht folgt der Feststellung des MEF, dass die in einen Trust eingebrachten Vermögenswerte sehr wohl endgültig in das formelle Eigentum des Begründers zurückkehren können, sei es, weil die vorzeitige Beendigung des Trusts angeordnet wird, oder weil die Begünstigten die Übertragung der eingebrachten Vermögenswerte nicht annehmen; mit anderen Worten führt die Einbringung nicht zur endgültigen Trennung der Verknüpfung zwischen dem eingebrachten Vermögenswert und dem „Eigentum“ des Begründers.
- 18 Zur Stützung der Auslegung, nach der der Begründer im Anschluss an die Änderung des formellen Eigentümers der Vermögenswerte nicht die rechtserhebliche Verbindung hierzu verliert, führt das vorliegende Gericht die Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung an. Nach Art. 3 Nr. 6 Buchst. b Ziff. i dieser Richtlinie bildet bei einem Trust der Begründer zusammen mit den anderen dort bezeichneten qualifizierten Personen die „wirtschaftlichen Eigentümer“, also „alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion ... ausgeführt wird“. Eine entsprechende Vorschrift gilt im italienischen Recht (Art. 22 Abs. 5 D. Lgs. Nr. 231/2007 in der durch Art. 2 Abs. 1 D. Lgs. Nr. 90/2017 geänderten Fassung).
- 19 Ferner geht Art. 3 Nr. 6 Buchst. b Ziff. v von der Möglichkeit aus, „den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich [zu kontrollieren]“.
- 20 Dass der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie 2015/848 von jenem der Verordnung Nr. 269/2014 abweicht, hindert nicht die Heranziehung dieser Richtlinie zur Prüfung der Auslegung von Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung: In beiden Fallgestaltungen ist der Begründer des Trusts eine Person, die zusammen mit den anderen Personen, die eine wichtige Rolle bei der Verwaltung bzw. für die Zwecke des Trusts spielen (der Trustee bzw. die Begünstigten), eine erhebliche Verbindung zu den eingebrachten Vermögenswerten besitzt und somit in der Lage ist, auf die ein oder andere Weise die Verwaltung zu beeinflussen. Der Begriff des „Eigentums“ in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 269/2014 könnte sich also nicht nur auf die Fälle der formellen oder unmittelbaren Eigentümerstellung der gelisteten Person beziehen, sondern auch auf Fälle einer „materiellen oder mittelbaren Eigentümerstellung“ wie im Fall des Trusts: hier ist eine Person (der Begründer) zwar weder unmittelbarer Besitzer der eingebrachten Vermögenswerte noch Inhaber der Verfügungsbefugnis oder formeller Eigentümer, aber sachlich in der Lage, wesentlichen Einfluss auf die Vermögenswerte auszuüben, sei es weil er in der Lage ist, auch das formelle Eigentum zurückzuerwerben, oder weil er bei Errichtung des Trusts von ihm gewählte Personen seines Vertrauens mit der Verwaltung und Kontrolle betraut

hat und deshalb vorab in der Lage ist, die Verwendung (und vor allem die Zweckbestimmung) zu steuern.

- 21 Hilfsweise kann sich – hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des Eigentums einer mit dem Begründer in Verbindung stehenden (natürlichen oder juristischen) Person – Art. 2 Abs. 1 der Verordnung bei der Regelung des Einfrierens – nicht nur der Vermögenswerte einer gelisteten natürlichen oder juristischen Person, sondern auch der mit „diesen in Verbindung stehenden“ natürlichen oder juristischen Personen (oder Einrichtungen oder Organisationen) – auch auf die Fallgestaltung des Trusts beziehen. Der Vermögenswert, der nicht mehr auf den Begründer als im Anhang I aufgeführte Person lautet, besitzt nämlich weiterhin eine erhebliche Verbindung zum Begründer; der Trustee wäre die in Verbindung stehende und vom Begründer ausgewählte Person, die dessen eingebrachte Vermögenswerte nach Maßgabe des von ihm beabsichtigten Ablaufplans verwaltet.
- 22 Weiter hilfsweise ist für die Zwecke der Maßnahmen des Einfrierens nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 269/2014 die Auffassung vertretbar, dass der Begründer sich angesichts der Ausgestaltung des Trusts jedenfalls in einer Position der „Kontrolle“ hinsichtlich des eingebrachten Vermögenswerts befindet, da bei der Strukturierung der eingebrachten Vermögenswerte (Errichtung des Trusts, Ernennung der zentralen Personen für die Verwaltung und Überwachung, Bestimmung des endgültigen Ablaufplans und Festlegung der Regeln für die Zuordnung der Vermögenswerte) letztlich weiterhin der Wille des Begründers maßgeblich ist. Dieser Umstand ergibt sich also unabhängig davon, dass der Begründer keine unmittelbare Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die eingebrachten Vermögenswerte besitzt und aus dem Kreis der Begünstigten ausgeschlossen ist. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat den Begriff der „Kontrolle“ als „durch Rechte, Verträge oder andere Mittel [begründete] Möglichkeit ..., einen bestimmenden Einfluss ... auszuüben“ definiert (Urteil der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 4. März 2020, *Marine Harvest/Kommission*, C-10/18 P, EU:C:2020:149).
- 23 Schließlich sollten nach der Errichtung und während der Laufzeit des Trusts erfolgende Änderungen der Verwaltungspersonen, die nach den Bestimmungen der Gründungsurkunde ohnehin eingetreten wären, keine Rolle spielen. Das vorliegende Gericht bittet um etwa erforderliche Klarstellung der Voraussetzungen für die Annahme einer „Kontrolle“ des Begründers über die Vermögenswerte auch nach diesen erfolgten Änderungen, und zwar unabhängig von der Zustimmung des Begründers und auch dann, wenn dieser keine Verwaltungs- oder Nutzungsbefugnisse über die eingebrachten Vermögenswerte mehr besitzt.